



An den Grossen Rat

22.5551.02

PD/P225551

Basel, 10. Mai 2023

Regierungsratsbeschluss vom 9. Mai 2023

## **Motion Raffaella Hanauer und Konsorten betreffend «Erstellung einer Klimastrategie mit Klimaaktionsplan nach Annahme des Gegenvorschlags zur Klimagerechtigkeitsinitiative» – Stellungnahme**

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 15. Februar 2023 die nachstehende Motion Raffaella Hanauer und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Die Stimmbevölkerung hat im November 2022 den Gegenvorschlag zur Klimagerechtigkeitsinitiative angenommen und damit entschieden, dass der Kanton beim CO<sub>2</sub>-Ausstoss bis ins Jahr 2037 in allen Sektoren im Rahmen seiner Kompetenzen «Netto-Null» erreichen muss. Damit einhergehend wurde auch das 1.5 Grad Ziel und dementsprechendes staatliches Handeln im Klimaschutz und in der Klimaadaptation in der Kantonsverfassung verankert (§ 15 Abs. 2, §16a Abs. 1). Der Kanton ist nun zusätzlich verpflichtet, im Finanzsektor im Sinne eines 1.5 Grad Ziels zu handeln (§16 Abs. 4) und sich beim Bund für die notwendigen Rahmenbedingungen zur Umsetzung der neuen Verfassungsbestimmungen einzusetzen (§16a Abs. 5). Zur Umsetzung des Volksentscheides braucht es nun ein rasches staatliches Handeln. Die vorberatende Kommission hat für die weiteren Schritte im Kapitel 5.3 «Definition der Sektoren» bereits grob festgelegt, wie das weitere Vorgehen auszusehen hat. Mit dieser Motion sollen die nächsten Schritte dazu aufgeleitet werden.

Die Motionär\*innen halten den Regierungsrat dazu an, eine Klimastrategie und einen dazugehörigen Klimaaktionsplan mit Massnahmenkatalog zu allen Scopes und Sektoren zu erarbeiten. Dies soll wie folgt umgesetzt werden:

Bis Ende 2023 wird ein Klimaaktionsplan mit Massnahmenkatalog erarbeitet und vorgelegt, welcher für die drei Sektoren Gebäude/Energie, Industrie und Verkehr Massnahmen zur Erreichung des Netto-Null Zieles aufzeigt und aufgleist.

- Bis Ende 2024 wird der Massnahmenkatalog des Klimaaktionsplans mit Massnahmen in alle weiteren Sektoren wie Konsum, Ernährung, Finanzen, Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen, IT und anderen ergänzt. Diese Massnahmen richten sich nach dem 1.5° C Ziel und dem entsprechenden kantonalen CO<sub>2</sub>-Budget aus.
- In allen Sektoren und Scopes sollen die Handlungsmöglichkeiten des Kantons maximal ausgeschöpft werden. Der Regierungsrat soll die im Bericht der Spezialkommission Klimaschutz diskutierten Massnahmen in den Klimaaktionsplan aufgreifen. Der Regierungsrat soll seinen Handlungsspielraum auch in den Massnahmenbereichen Information, Sensibilisierung (inkl. Bildung), Verwaltungsprozesse, Digitalisierung, Innovation und Forschung maximal ausschöpfen.
- Der Investitionsbedarf des Kantons zur Umsetzung des Klimaaktionsplans ist für alle Bereiche jeweils zeitgleich mit dem Vorlegen der Massnahmenkataloge (2023/2024) zu beziffern und im jeweiligen Folgejahr (2024/2025) in die kantonale Investitionsplanung aufzunehmen.
- Der zusätzliche Förderbedarf (im Vergleich zum Status Quo) ist für alle Bereiche ebenfalls zeitgleich mit dem Vorlegen der Massnahmenkataloge (2023/2024) zu beziffern, so dass sie private Investitionen stimulieren, die für die Zielerreichung notwendig sind. Fördermassnahmen sind im

jeweiligen Folgejahr (2024/2025) umzusetzen bzw. dem Grossen Rat vorzulegen, sofern sie die Kompetenz des Regierungsrates überschreiten.

- Für die durch den Klimaaktionsplan definierten Massnahmen sind die entsprechenden Gesetzes- bzw. Verordnungsänderungen oder weitere rechtsverbindliche Beschlüsse so rasch als möglich dem Grossen Rat vorzulegen bzw. ihm über diese zu berichten, sofern sie in der Kompetenz des Regierungsrates liegen.
- Die Kosten von Massnahmen zu Negativ-Emissionen zur Kompensation der verbleibenden CO<sub>2</sub>-Emissionen aus dem Scope 2 zum Zeitpunkt der Zielerreichung von Netto-Null sind abzuschätzen. Finanzierungsmechanismen sind vorzuschlagen.
- Für sämtliche Massnahmen und Sektoren werden in der Klimastrategie Absenkpfade, Umsetzungshorizonte und Wirkungsziele in Tonnen CO<sub>2</sub> aufgezeigt.
- Sämtliche Massnahmen müssen der Sozialverträglichkeit im Kanton Basel-Stadt Rechnung tragen.
- Der Klimaaktionsplan und der Massnahmenkatalog sollen alle 5 Jahre aktualisiert werden. Über den Stand der Massnahmen sowie über deren Wirkung (in Tonnen CO<sub>2</sub>) und allfälligen Umsetzungslücken ist dem Grossen Rat alle zwei Jahre schriftlich Bericht zu erstatten und ein allfälliges weiteres Vorgehen vorzuschlagen, sofern Umsetzungslücken bestehen.
- Für die Erarbeitung der Klimastrategie und des Klimaaktionsplans ist der bisherige Stand des Wissens von Ökonomie und Geisteswissenschaften einzubeziehen.
- Die Klimastrategie und der Klimaaktionsplan sollen einen motivierenden Charakter haben, den Sorgen und Ängsten der Bevölkerung Rechnung tragen und darauf hinwirken, dass wir die Herausforderungen der Klimakrise als Gemeinschaft meistern.

Raffaella Hanauer, Daniel Sägesser, Brigitte Kühne, Raphael Fuhrer, Lisa Mathys, Tobias Christ, Jean-Luc Perret, Semseddin Yilmaz»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

## 1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO, SG 152.100) vom 29. Juni 2006 bestimmt über die Motion:

### § 42. Inhalt und Eintretensbeschluss

<sup>1</sup> In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

<sup>1bis</sup> In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.

<sup>2</sup> Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.

<sup>3</sup> Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Die Motion ist sowohl im Kompetenzbereich des Grossen Rates wie auch in demjenigen des Regierungsrates zulässig. Ausserhalb der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung (vgl. § 42 Abs. 2 GO) ist der betroffene Zuständigkeitsbereich somit keine Voraussetzung der rechtlichen Zulässigkeit. Die Frage nach der Zuständigkeit ist im Rahmen der inhaltlichen Umsetzung eines Motionsanliegens aber von entscheidender Bedeutung, da sie die Art der Umsetzung vorgibt. Es gilt, das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Grosse Rat und Regierungsrat zu beachten, denn beide sind gestützt auf das Legalitätsprinzip an Erlasse gebunden, die die Entscheidungsbefugnisse auf die Staatsorgane aufteilen. Je nach betroffenem Kompetenzbereich richtet sich die Umsetzung entweder nach § 42 Abs. 1 GO oder nach § 42 Abs. 1<sup>bis</sup> GO. Liegt die Motion im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, wird sie mit einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussvorlage erfüllt (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, die auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates zielt, wird mit einer Verordnungsänderung respektive mit einem anderen Mittel der Exekutive erfüllt (§ 42 Abs. 1<sup>bis</sup> GO), oder aber dem Grossen Rat wird ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Kompetenzverteilung zugunsten des Grossen Rates verändert (§ 42 Abs. 1<sup>bis</sup> Satz 2 GO).

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, eine Klimastrategie und einen dazugehörigen Klimaaktionsplan mit Massnahmenkatalog zu allen Scopes und Sektoren zu erarbeiten. Dies soll wie folgt umgesetzt werden:

«Bis Ende 2023 wird ein Klimaaktionsplan mit Massnahmenkatalog erarbeitet und vorgelegt, welcher für die drei Sektoren Gebäude/Energie, Industrie und Verkehr Massnahmen zur Erreichung des Netto-Null Zieles aufzeigt und aufgleist.

- Bis Ende 2024 wird der Massnahmenkatalog des Klimaaktionsplans mit Massnahmen in alle weiteren Sektoren wie Konsum, Ernährung, Finanzen, Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen, IT und anderen ergänzt. Diese Massnahmen richten sich nach dem 1.5° C Ziel und dem entsprechenden kantonalen CO<sub>2</sub>-Budget aus.
- In allen Sektoren und Scopes sollen die Handlungsmöglichkeiten des Kantons maximal ausgeschöpft werden. Der Regierungsrat soll die im Bericht der Spezialkommission Klimaschutz diskutierten Massnahmen in den Klimaaktionsplan aufgreifen. Der Regierungsrat soll seinen Handlungsspielraum auch in den Massnahmenbereichen Information, Sensibilisierung (inkl. Bildung), Verwaltungsprozesse, Digitalisierung, Innovation und Forschung maximal ausschöpfen.
- Der Investitionsbedarf des Kantons zur Umsetzung des Klimaaktionsplans ist für alle Bereiche jeweils zeitgleich mit dem Vorlegen der Massnahmenkataloge (2023/2024) zu beziffern und im jeweiligen Folgejahr (2024/2025) in die kantonale Investitionsplanung aufzunehmen.
- Der zusätzliche Förderbedarf (im Vergleich zum Status Quo) ist für alle Bereiche ebenfalls zeitgleich mit dem Vorlegen der Massnahmenkataloge (2023/2024) zu beziffern, so dass sie private Investitionen stimulieren, die für die Zielerreichung notwendig sind. Fördermassnahmen sind im jeweiligen Folgejahr (2024/2025) umzusetzen bzw. dem Grossen Rat vorzulegen, sofern sie die Kompetenz des Regierungsrates überschreiten.
- Für die durch den Klimaaktionsplan definierten Massnahmen sind die entsprechenden Gesetzes- bzw. Verordnungsänderungen oder weitere rechtsverbindliche Beschlüsse so rasch als möglich dem Grossen Rat vorzulegen bzw. ihm über diese zu berichten, sofern sie in der Kompetenz des Regierungsrates liegen.
- Die Kosten von Massnahmen zu Negativ-Emissionen zur Kompensation der verbleibenden CO<sub>2</sub>-Emissionen aus dem Scope 2 zum Zeitpunkt der Zielerreichung von Netto-Null sind abzuschätzen. Finanzierungsmechanismen sind vorzuschlagen.
- Für sämtliche Massnahmen und Sektoren werden in der Klimastrategie Absenkpfade, Umsetzungshorizonte und Wirkungsziele in Tonnen CO<sub>2</sub> aufgezeigt.

- Sämtliche Massnahmen müssen der Sozialverträglichkeit im Kanton Basel-Stadt Rechnung tragen.
- Der Klimaaktionsplan und der Massnahmenkatalog sollen alle 5 Jahre aktualisiert werden. Über den Stand der Massnahmen sowie über deren Wirkung (in Tonnen CO<sub>2</sub>) und allfälligen Umsetzungslücken ist dem Grossen Rat alle zwei Jahre schriftlich Bericht zu erstatten und ein allfälliges weiteres Vorgehen vorzuschlagen, sofern Umsetzungslücken bestehen.
- Für die Erarbeitung der Klimastrategie und des Klimaaktionsplans ist der bisherige Stand des Wissens von Ökonomie und Geisteswissenschaften einzubeziehen.
- Die Klimastrategie und der Klimaaktionsplan sollen einen motivierenden Charakter haben, den Sorgen und Ängsten der Bevölkerung Rechnung tragen und darauf hinwirken, dass wir die Herausforderungen der Klimakrise als Gemeinschaft meistern.»

Gemäss Art. 74 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV) vom 18. April 1999 (SR 101) erlässt der Bund Vorschriften über den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen. Nach Art. 89 Abs. 1 BV setzen sich Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine ausreichende, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung sowie für einen sparsamen und rationellen Energieverbrauch ein. Der Bund legt überdies gemäss Art. 89 Abs. 2 BV Grundsätze über die Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien und über den sparsamen und rationellen Energieverbrauch fest. Gemäss § 31 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt (KV) vom 23. März 2005 (SG 111.100) trifft der Staat Massnahmen zur Reinhaltung von Erde, Luft und Wasser und sorgt nach § 31 Abs. 1 KV für eine sichere, der Volkswirtschaft förderliche und umweltgerechte Energieversorgung. Er trägt gemäss § 15 Abs. 2 Satz 2 KV nach seinen Möglichkeiten dazu bei, dass die globale Erwärmung gegenüber dem vorindustriellen Niveau 1,5 °C nicht übersteigt. Der Staat trifft gemäss § 16a Abs. 1 KV effektive Massnahmen zum Klimaschutz und zum Schutz vor den Folgen der Klimaerhitzung. Er sorgt im Rahmen seiner Kompetenzen dafür, dass der Ausstoss an Treibhausgasemissionen im Kanton Basel-Stadt in allen Sektoren bis 2037 auf Netto-Null sinkt (Abs. 2). Dazu legt er verbindliche 5-Jahresziele und Absenkpfade für Treibhausgase fest und handelt im Sinne von Verursacherprinzip und umfassender Klimagerechtigkeit (Abs. 3).

Mit den Forderungen der vorliegenden Motion wird die Umsetzung des § 16a KV weiter konkretisiert. Durch die offenen Formulierungen der vielzähligen Forderungen ist keine Verletzung mit höherrangigem Recht erkennbar. Aufgrund der Vorbehalte zugunsten der bestehenden Kompetenzaufteilungen ist auch der verfassungsrechtliche Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates nicht verletzt. Zudem verlangt die Motion nicht etwas, das sich auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht.

**Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig anzusehen.**

## **2. Zum Inhalt der Motion**

Die Motion fordert die Entwicklung einer Klimastrategie und einen dazugehörigen Klimaaktionsplan mit Massnahmenkatalog zu allen Scopes und Sektoren. Eine entsprechende Erwartung wurde auch im Bericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission Nr. 20.1436.03 vom 29. Juni 2022, Kapitel 5.3.1 «Klimaaktionsplan als weitere Konkretisierungsmassnahme» formuliert. Dies beinhaltete, dass mit der Klimaschutzstrategie bis Ende 2023 ein Klimaaktionsplan für Scope 1 (direkte Treibhausgasemissionen auf Kantonsgebiet) und bis Ende 2024 ein Klimaaktionsplan für Scope 2 (energiebedingte Emissionen aus den Vorketten der Energienutzung) und 3 (graue Emissionen) vorlegt werden sollen.

Die Motion legt die Inhalte, den Zeitplan und teilweise das Vorgehen zur Erarbeitung des Klimaaktionsplans fest. Weiter legt sie Prozesse für die Umsetzung der Massnahmen des Aktionsplans fest und macht Vorgaben zu Monitoring, Berichterstattung und der Aktualisierung des Aktionsplans.

### 3. Die Klimaschutzstrategie

Den Anliegen des UVEK-Berichts Nr. 20.1436.03 folgend, erarbeitet die Verwaltung eine Klimaschutzstrategie in zwei Teilen. Im ersten Teil der Klimaschutzstrategie werden die direkten Emissionen im Kantonsgebiet behandelt (Scope 1). Dabei liegt der Fokus auf den Handlungsfeldern Gebäude, Mobilität und Wirtschaft (analog zum INFRAS-Bericht 2021). Weitere zentrale Handlungsfelder sind die Energieversorgung sowie die Entsorgung und Negativemissionen, in denen zentrale Hebel für die erneuerbare Energieversorgung und Kompensation verbleibender Emissionen durch Negativemissionen liegen. Berücksichtigt werden ausserdem die Landwirtschaft und der Wald in einem eigenen Handlungsfeld. Da das Thema «klimafreundliches Bauen» derzeit Gegenstand zahlreicher politischer Vorstösse ist, wurde auch ein Handlungsfeld «Bauen» mit einbezogen. In diesem liegt der Schwerpunkt auf den grauen Treibhausgasemissionen in der Bausubstanz und umfasst somit auch Scope 3.

Der zweite Teil der Klimaschutzstrategie behandelt die energiebedingten Emissionen aus den Vorketten der Energienutzung (Scope 2) sowie die grauen Emissionen, die durch Wirtschaft, Bevölkerung und Verwaltung ausserhalb des Kantons verursacht werden (Scope 3). Dies beinhaltet Handlungsfelder wie klimafreundliche Finanzanlagen, Konsum, Ernährung, Beschaffung oder IT.

Teil eins der Klimaschutzstrategie soll im Verlauf des Jahres 2023 (Strategieteil mit Absenkpfeilen und Zielen) und im ersten Quartal 2024 (Klimaaktionsplan) erscheinen. Teil zwei der Klimaschutzstrategie soll vollständig bis Ende 2024 vorliegen.

### 4. Zu den einzelnen Forderungen der Motion

Der Regierungsrat begrüsst das Anliegen der Motionärinnen und Motionäre, einen griffigen Klimaaktionsplan zu erarbeiten. Mit seinem geplanten Vorgehen bei der Erarbeitung seiner Klimaschutzstrategie setzt er bereits zentrale Forderungen der Motion um. Einige der Forderungen der Motion erachtet er jedoch als zu ambitioniert, nicht sinnvoll oder nicht umsetzbar. Er bezieht zu den Forderungen der Motion wie folgt Stellung:

- *Bis Ende 2023 wird ein Klimaaktionsplan mit Massnahmenkatalog erarbeitet und vorgelegt, welcher für die drei Sektoren Gebäude/Energie, Industrie und Verkehr Massnahmen zur Erreichung des Netto-Null Zieles aufzeigt und aufgleist.*

Die Klimaschutzstrategie deckt die genannten Handlungsfelder ab, wobei die Strukturierung leicht anders ist: Gebäude, Mobilität, Wirtschaft und Energieversorgung. Dazu kommen die Handlungsfelder Bauen, Entsorgung & Negativemissionen sowie Landwirtschaft & Wald.

Der Klimaaktionsplan soll gemäss aktueller Planung jedoch nicht bis Ende 2023, sondern bis im ersten Quartal 2024 vorliegen. Die Festlegung von Massnahmen erfordert Abstimmungen zwischen den Departementen. Weiter werden auch Interessensgruppen aus der Region Basel im Rahmen einer «Begleitgruppe Klima» einbezogen, was ebenfalls Zeit benötigt.

**Fazit:** Dieser Punkt ist nicht in der geforderten Frist erfüllbar. Die Entwicklung eines belastbaren Klimaaktionsplans erfordert etwas mehr Zeit, als die geforderte Frist der Motion vorgibt. Eine Verabschiedung des Klimaaktionsplans im Laufe des ersten Quartals 2024 wird als realistisch erachtet.

- *Bis Ende 2024 wird der Massnahmenkatalog des Klimaaktionsplans mit Massnahmen in alle weiteren Sektoren wie Konsum, Ernährung, Finanzen, Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen, IT und anderen ergänzt. Diese Massnahmen richten sich nach dem 1.5° C Ziel und dem entsprechenden kantonalen CO<sub>2</sub>-Budget aus.*

Die Sektoren Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen werden bereits durch das Handlungsfeld «Wirtschaft» im ersten Teil der Klimaschutzstrategie des Regierungsrats abgedeckt. Dieses Handlungsfeld befasst sich nicht nur mit den direkten Emissionen (Scope 1) sondern auch mit den indirekten Emissionen (Scope 3), indem es auch Kreislaufwirtschaft und Lieferketten mit einbezieht.

Die Sektoren Konsum, Ernährung, Finanzen und IT werden durch den zweiten Teil der Klimaschutzstrategie abgedeckt. Diese soll bis Ende 2024 erscheinen.

Der Punkt «die Massnahmen richten sich nach dem 1.5° C Ziel und dem entsprechenden kantonalen CO<sub>2</sub>-Budget aus» ist jedoch unklar. Bezüglich Scope 3 Emissionen gibt es kein kantonales Budget für Treibhausgasemissionen. Die Erreichung der Klimaneutralität in Scope 3 ist stark abhängig von den nationalen und globalen Klimaschutzbemühungen. Der Kanton Basel-Stadt kann darauf nur bedingt Einfluss nehmen.

**Fazit:** Dieser Punkt ist nicht erfüllbar. Für die direkten Emissionen der Sektoren Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen gilt Netto-Null als Ziel. Für die Scope 3 Emissionen kann jedoch kein kantonales CO<sub>2</sub>-Budget erstellt werden, das sich auf das 1,5-Grad-Ziel bezieht. Der Punkt «die Massnahmen richten sich nach dem 1.5° C Ziel und dem entsprechenden kantonalen CO<sub>2</sub>-Budget aus» ist entsprechend nicht umsetzbar.

- *In allen Sektoren und Scopes sollen die Handlungsmöglichkeiten des Kantons maximal ausgeschöpft werden. Der Regierungsrat soll die im Bericht der Spezialkommission Klimaschutz diskutierte Massnahmen in den Klimaaktionsplan aufgreifen. Der Regierungsrat soll seinen Handlungsspielraum auch in den Massnahmenbereichen Information, Sensibilisierung (inkl. Bildung), Verwaltungsprozesse, Digitalisierung, Innovation und Forschung maximal ausschöpfen.*

Die Ausschöpfung der Handlungsmöglichkeiten des Kantons ist grundsätzlich sinnvoll und wird auch angestrebt. Eine maximale Ausschöpfung bedingt jedoch – zumindest theoretisch –, dass sämtliche Massnahmen, die zu Netto-Null beitragen, umgesetzt werden müssten. Damit müssten auch Massnahmen aufgegriffen werden, die eine geringe Wirkung oder ein schlechtes Kosten-Nutzen-Verhältnis haben, die die Standortattraktivität gefährden oder die Ungleichheiten verursachen und damit Aspekte der Gerechtigkeit und der gesellschaftlichen Solidarität verletzen. Weiter können bestimmte Massnahmen auch negative Auswirkungen auf andere Politikbereiche haben und unerwünschte Trade-offs verursachen.

**Fazit:** Dieser Punkt ist nicht erfüllbar. Grundsätzlich ist die grösstmögliche Ausschöpfung der Handlungsmöglichkeiten sinnvoll. Jedoch müssen Massnahmen auch weiteren Kriterien standhalten, insbesondere der Wirksamkeit, dem Kosten-Nutzen-Verhältnis und der wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und ökologischen Tragbarkeit. Die geforderte maximale Ausschöpfung der Handlungsmöglichkeiten kann somit nur bedingt erfüllt werden.

- *Der Investitionsbedarf des Kantons zur Umsetzung des Klimaaktionsplans ist für alle Bereiche jeweils zeitgleich mit dem Vorlegen der Massnahmenkataloge (2023/2024) zu beziffern und im jeweiligen Folgejahr (2024/2025) in die kantonale Investitionsplanung aufzunehmen.*

Der Investitionsbedarf des Kantons für die Umsetzung der Massnahmen soll Bestandteil des Klimaaktionsplans sein. Die konkret ausgearbeiteten Massnahmen können unmittelbar in die kantonale Investitionsplanung aufgenommen werden.

**Fazit:** Dieser Punkt ist in der geforderten Frist erfüllbar.

- *Der zusätzliche Förderbedarf (im Vergleich zum Status Quo) ist für alle Bereiche ebenfalls zeitgleich mit dem Vorlegen der Massnahmenkataloge (2023/2024) zu beziffern, so dass sie private Investitionen stimulieren, die für die Zielerreichung notwendig sind. Fördermassnahmen sind im jeweiligen Folgejahr (2024/2025) umzusetzen bzw. dem Grosse Rat vorzulegen, sofern sie die Kompetenz des Regierungsrates überschreiten.*

Der zusätzliche Förderbedarf für die Erreichung von Netto-Null soll im Klimaaktionsplan abgeschätzt werden. Die Beträge sollen jedoch erst im Rahmen der Massnahmenerarbeitung konkretisiert werden.

**Fazit:** Dieser Punkt ist nicht in der geforderten Frist erfüllbar. Massnahmen zur finanziellen Förderung sollen schnellstmöglich nach der Verabschiedung des Klimaaktionsplans konkretisiert und umgesetzt bzw. dem Grossen Rat vorgelegt werden. Eine Umsetzung bereits im Folgejahr kann jedoch nicht garantiert werden.

- *Für die durch den Klimaaktionsplan definierten Massnahmen sind die entsprechenden Gesetzes- bzw. Verordnungsänderungen oder weitere rechtsverbindliche Beschlüsse so rasch als möglich dem Grossen Rat vorzulegen bzw. ihm über diese zu berichten, sofern sie in der Kompetenz des Regierungsrates liegen.*

Dies entspricht dem beabsichtigten Vorgehen.

**Fazit:** Dieser Punkt ist erfüllbar.

- *Die Kosten von Massnahmen zu Negativ-Emissionen zur Kompensation der verbleibenden CO<sub>2</sub>-Emissionen aus dem Scope 2 zum Zeitpunkt der Zielerreichung von Netto-Null sind abzuschätzen. Finanzierungsmechanismen sind vorzuschlagen.*

Die Kosten von Negativemissionen sind im Vergleich zu Vermeidungsmassnahmen hoch. Für «Carbon Capture and Storage» (CCS) wird nach heutigem Stand mit Kosten von ca. 400 bis 1000 Franken pro Tonne CO<sub>2</sub> gerechnet. Diese Kosten hängen primär vom Verfahren ab und der Form, wie das CO<sub>2</sub> gespeichert wird. Die Kosten von Negativemissionen zur Kompensation der Emissionen aus Scope 2 sollen im zweiten Teil des Klimaaktionsplans abgeschätzt werden. Derzeit besteht jedoch kein verfassungsmässiger oder gesetzlicher Auftrag, die Scope 2 Emissionen durch Negativemissionen zu kompensieren.

**Fazit:** Dieser Punkt ist dahingehend erfüllbar, dass die Kosten für Massnahmen zu Negativemissionen abgeschätzt werden können. Es ist jedoch noch festzulegen, ob und zu welchem Grad Scope 2 Emissionen zu kompensieren sind.

- *Für sämtliche Massnahmen und Sektoren werden in der Klimastrategie Absenkpfade, Umsetzungshorizonte und Wirkungsziele in Tonnen CO<sub>2</sub> aufgezeigt.*

Absenkpfade sollen in der Klimaschutzstrategie nur für Handlungsfelder und dort auch nur bei den direkten Emissionen aufgezeigt werden (Mobilität, Gebäude, Wirtschaft etc.). Für indirekte Emissionen (Scope 3) ist das Monitoring der CO<sub>2</sub>-Reduktion nur in einigen Fällen möglich (z. B. beim Bauen). Nicht möglich ist es bei anderen Scope 3 Handlungsfeldern wie dem Konsum. Hier liegen keine spezifischen Daten für den Kanton vor. Es könnten allenfalls indirekte Abschätzungen vorgenommen werden, was allerdings grosse Unsicherheiten birgt. Aus diesem Grund ist es zum derzeitigen Zeitpunkt unklar, ob Absenkpfade definiert werden können.

Für die Massnahmen wird es keine Absenkpfade geben. Für diese werden Abschätzungen zur Wirkung (in Tonnen CO<sub>2</sub>) vorgenommen. Dies kann allerdings nur dort erfolgen, wo eine solche Abschätzung auch möglich ist.

**Fazit:** Dieser Punkt ist nicht erfüllbar. Absenkpfade können nur für Handlungsfelder und dort auch nur für direkte Emissionen definiert werden. Auf der Ebene der Massnahmen wird die erwartete Wirkung abgeschätzt.

- *Sämtliche Massnahmen müssen der Sozialverträglichkeit im Kanton Basel-Stadt Rechnung tragen.*

Dies entspricht dem beabsichtigten Vorgehen.

**Fazit:** Dieser Punkt ist erfüllbar.

- *Der Klimaaktionsplan und der Massnahmenkatalog sollen alle 5 Jahre aktualisiert werden. Über den Stand der Massnahmen sowie über deren Wirkung (in Tonnen CO<sub>2</sub>) und allfälligen Umsetzungslücken ist dem Grossen Rat alle zwei Jahre schriftlich Bericht zu erstatten und ein allfälliges weiteres Vorgehen vorzuschlagen, sofern Umsetzungslücken bestehen.*

Dies entspricht dem geplanten Vorgehen. Eine Aktualisierung der Klimaschutzstrategie und des Klimaaktionsplans ist jedoch an den Berichterstattungszyklus gekoppelt und somit im 4-Jahresrhythmus vorgesehen.

**Fazit:** Dieser Punkt ist nicht erfüllbar. Eine Aktualisierung der Klimaschutzstrategie und des Aktionsplans soll alle vier Jahre erfolgen.

- *Für die Erarbeitung der Klimastrategie und des Klimaaktionsplans ist der bisherige Stand des Wissens von Ökonomie und Geisteswissenschaften einzubeziehen.*

Für die Entwicklung der Klimaschutzstrategie werden Vertreterinnen und Vertreter der Universität Basel und der FNHW konsultiert. Weiter sind Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft auch in der Begleitgruppe Klima vertreten.

**Fazit:** Dieser Punkt ist erfüllbar.

- *Die Klimastrategie und der Klimaaktionsplan sollen einen motivierenden Charakter haben, den Sorgen und Ängsten der Bevölkerung Rechnung tragen und darauf hinwirken, dass wir die Herausforderungen der Klimakrise als Gemeinschaft meistern.*

Klimaschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die nur mit allen Akteuren gemeinsam erreicht werden kann. Das Anliegen entspricht somit auch den Bestrebungen des Regierungsrats.

**Fazit:** Dieser Punkt ist erfüllbar.

## 5. Fazit

Der Regierungsrat begrüsst die Anliegen der Motionärinnen und Motionäre, einen griffigen Klimaaktionsplan zu erarbeiten. Mit seinem geplanten Vorgehen bei der Erarbeitung seiner Klimaschutzstrategie setzt er bereits zentrale Forderungen der Motion um. Andere Forderungen erachtet er jedoch als zu ambitioniert oder nicht sinnvoll. Aus diesem Grund schlägt er eine teilweise Umsetzung der Motion vor. Diese betrifft die folgenden Punkte:

- Der Investitionsbedarf des Kantons zur Umsetzung des Klimaaktionsplans ist für alle Bereiche jeweils zeitgleich mit dem Vorlegen der Massnahmenkataloge (2023/2024) zu beziffern und im jeweiligen Folgejahr (2024/2025) in die kantonale Investitionsplanung aufzunehmen.
- Für die durch den Klimaaktionsplan definierten Massnahmen sind die entsprechenden Gesetzes- bzw. Verordnungsänderungen oder weitere rechtsverbindliche Beschlüsse so rasch als möglich dem Grossen Rat vorzulegen bzw. ihm über diese zu berichten, sofern sie in der Kompetenz des Regierungsrates liegen.
- Die Kosten von Massnahmen zu Negativ-Emissionen zur Kompensation der verbleibenden CO<sub>2</sub>-Emissionen aus dem Scope 2 zum Zeitpunkt der Zielerreichung von Netto-Null sind abzuschätzen. Finanzierungsmechanismen sind vorzuschlagen.
- Sämtliche Massnahmen müssen der Sozialverträglichkeit im Kanton Basel-Stadt Rechnung tragen.
- Für die Erarbeitung der Klimastrategie und des Klimaaktionsplans ist der bisherige Stand des Wissens von Ökonomie und Geisteswissenschaften einzubeziehen.

- Die Klimastrategie und der Klimaaktionsplan sollen einen motivierenden Charakter haben, den Sorgen und Ängsten der Bevölkerung Rechnung tragen und darauf hinwirken, dass wir die Herausforderungen der Klimakrise als Gemeinschaft meistern.

## 6. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Hanauer betreffend «Erstellung einer Klimastrategie mit Klimaaktionsplan nach Annahme des Gegenvorschlags zur Klimagerechtigkeitsinitiative» dem Regierungsrat zur teilweisen Erfüllung zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin